

Bildtonträger: Musikvideo-Produktionen auf Videobändern (Kassetten), DVD, Video-CD und sonstigen Formaten und Karaoke-Produktionen

Bei der Herstellung und Verbreitung von Bildtonträgern (Musikvideos mit Hintergrundmusik) oder audiovisuellen Datenträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten, geschützten Weltrepertoires werden folgende urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen:

Vergütung und Rechte

Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG und Verbreitungsrecht § 17 UrhG, Recht der Zugänglichmachung

Diese Rechte werden von der GEMA vergeben. Die Einräumung der Nutzungsrechte für Werke des GEMA-Repertoires erfolgt mit Zahlung der Vergütung. Zudem sind Rechte Dritter zu beachten. Die tarifliche Vergütung ist vor Herstellung bzw. Auslieferung, für die in Auftrag gegebene Stückzahl zu entrichten. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Rechnung der GEMA (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.) als erteilt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Videobändern/Kassetten, DVDs sowie Video-CDs (Nutzungszweck: Wiedergabe im privaten, häuslichen / firmeninternen Bereich) gelten die anliegenden Vergütungssätze **VR-T-H 3** für DVD sowie **VR-BT-H 1** für sonstige Formate, insbesondere VHS oder Video-CD. Im Fall kostenloser Weitergabe wird auf Grundlage dieser Tarife die Mindestvergütung erhoben.

Sofern die Musikvideo-DVDs als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikveröffentlichungen oder zum Vertrieb über besondere Vertriebswege dienen, ist der Tarif **VR-T-H 5** anwendbar.

Urheberpersönlichkeitsrecht / Bearbeitungsrecht

Der Lizenznehmer ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen oder Werkkürzungen die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

Sonderfall: Karaoke oder MIDI-Files

Bei **Karaoke**-Produktionen ist neben den angeführten Rechten noch das **Texteinblendungsrecht** abzuklären: Bei Verwendung von Texten, ist die Klärung über die Rechteinhaber erforderlich. Sollten visuelle Bestandteile oder sonstige Bestandteile (insb. Texteinblendungsrechte) mit der Musik verbunden werden, ist auch das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes zu klären. Dies gilt insbesondere für Karaoke-Produktionen. In diesen Fällen müssen die betroffenen Rechte mit den Rechteinhabern gesondert abgeklärt werden.



Sofern Sie dagegen einen Datenträger mit einem **MIDI-Files** produzieren, gilt für das von der GEMA wahrgenommene Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht der Tarif **VR-A-DT-H 1** (13,75 % vom höchsten veröffentlichten HAP).

Das **Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung** ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film, etc.). Es ist z. B. dann betroffen, wenn Musik in einem Spiel eingebunden oder in einem Video genutzt wird. Dieses Recht wird von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben. Der Lizenznehmer ist gehalten, sich mit dem Berechtigten in Verbindung zu setzen, um das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung zu klären. Bitte fügen Sie die schriftlichen Nachweise des Erwerbs des Benutzungsrechts Ihrem Lizenzantrag bei.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche www.gema.de/musikrecherche/ auch kostenpflichtig bei der

GEMA-Dokumentationsstelle, Berlin

Tel.: 030-21245-450 und -451
Fax: 030-21245-455 oder -454
E-Mail: gema@gema.de

Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Bei der Verwertung von vorbestehenden Original-Aufnahmen, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass etwaige Rechte Dritter z. B. so genannte Leistungsschutzrechte der Interpreten (Leistungsschutzberechtigte, §§ 75, 85 UrhG) und Tonträgerhersteller vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden i. d. R. vom Tonträgerhersteller wahrgenommen.

Für weitere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte entweder:

an die **GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten. Diese nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträgerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

GVL Berlin

Tel. 030-48483-600
E-Mail: gvl@gvl.de
Internet: www.gvl.de

oder an den **BVMI** Bundesverband Musikindustrie e. V.. Dieser nimmt als Interessenvertretung von Labels und Tonträgerhersteller die Aufgaben eines Wirtschaftsverbandes wahr.

BVMI Bundesverband Musikindustrie e. V. (IFPI)

E-Mail: info@musikindustrie.de
Tel.: 030-590038-0
Internet: www.musikindustrie.de

Das **Aufführungsrecht** ist bei öffentlichen Aufführungen / Vorführungen betroffen.



Sollten Ihre Musikvideos für öffentliche Wiedergaben bestimmt sein, (Multimediaschauen, Wirtschaftsfilme, Industriefilme, Werbefilme, Industriefilme, Werbefilme, Fortbildungsfilme etc.) ist auch das **Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. öffentlichen Vorführung von Videofilmen** berührt. Reichen Sie bitte das Meldeformular an die für Ihren Firmen- / Wohnsitz zuständige Bezirksdirektion der GEMA ein; die Adressen finden Sie unter www.gema.de. Hier erhalten Sie Informationen und Beratung über die anfallenden Vergütungssätze.

Industrielle Herstellung von audiovisuellen Datenträgern (Importe / Exporte)

Der Erwerb der urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat durch den kaufmännischen Verantwortlichen (in der Folge „Lizenznehmer“ genannt), mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Herstellungen von Bildtonträgern oder audiovisuellen Datenträgern im Ausland. Ebenso ist bei importierten Produkten ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jedem Fall bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte in die USA erteilt die GEMA keine Lizenz. Exporte in die USA müssen jedoch unter Angabe des Importeurs, der Bestellnummer, Trägerart und Stückzahl der GEMA gemeldet werden.

Gestaltung des Trägers und der Einleger etc.

Die Etiketten, Träger und Inlays sind mit folgenden Angaben zu versehen:
Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

Der Eindruck **GEMA** ist auf Etiketten, Trägern und Inlays anzubringen. Die GEMA stellt dazu eine grafische Vorlage (EPS, Adobe Illustrator) zum Download im Internet zur Verfügung:

www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/herstellen/gema_cd_label.zip

Folgende Angaben müssen auf den Inlays oder Plattentaschen angebracht werden:

Titel der wiedergegebenen Werke, die Namen aller an den Werken beteiligten Urheber sowie ggf. der Bearbeiter und die Namen des / der Verlage/s. Sofern vorhanden: Bestell- Katalognummer, Label, Labelcode auf den Etiketten, Trägern, Inlays und Plattentaschen.

Auslieferungsgenehmigung (Haftungsfreistellung für das Presswerk)

Sollten Sie eine Bestätigung von der GEMA benötigen, dass die urheberrechtliche Lizenzierung der Bildtonträger von Ihnen als Auftraggeber direkt gegenüber der GEMA vorgenommen wird, kreuzen Sie dies bitte auf dem „Lizenzantrag Musikvideo oder Filmvideo“ an. Sofern es sich um GEMA-pflichtiges Repertoire handelt, erhalten Sie eine entsprechende Auslieferungsgenehmigung baldmöglichst, **jedoch spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen**. Mit dieser entbindet die GEMA das Presswerk aus der Mitverantwortung zur ordnungsgemäßen Lizenzierung, da der Auftraggeber die Lizenzierungsverpflichtung mit der Lizenzantragstellung und der GEMA-Rechnungsbegleichung allein übernimmt. In seltenen Ausnahmefällen erhält das Presswerk die Auslieferungsgenehmigung direkt von der GEMA.



Kontrollrecht der GEMA

Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen. Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und / oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland, dieses Kontrollrecht von ihrer dortigen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Lizenznehmer die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

- GEMA** = geschützt und durch die GEMA vertreten
- PM** = Pas membre (Nicht-Mitglied) geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten
- PAI** = Propriétaire actuellement inconnu (Rechtseigentümer derzeit unbekannt)
- DP** = Domain public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)

Verfahrensweise bei Nutzungsmeldungen

Die Formulare zur Lizenzierung erhalten Sie im Internet

► www.gema.de/musiknutzer/

Oder fordern Sie diese telefonisch bei unserer Infostelle an.

Tel.: 089 – 48003 - 800 Fax: - 300

E-Mail: info-ind@gema.de

GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, dass der Lizenznehmer GEMA-Mitglied ist und die Produktion ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben. Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten.

Unterschrift

Ist der Unterzeichner des Lizenzantrages nicht identisch mit dem Auftraggeber der Bildtonträgerherstellung, so reichen Sie bitte die „Vollmacht für 3. Personen“ ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit dem Lizenzantrag bei der GEMA ein.

GEMA
Direktion Industrie
Abteilung Bildtonträger
Rosenheimer Straße 11
81667 München